

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Büchel (GS – FES)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Büchel folgende zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung.

Artikel 1

1. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird im Absatz 2 wie folgt geändert

(2) Die Gebühr beträgt ab dem 01.06.2020

- a) 33,64 €/ m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 33,64 €/ m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage
- c) 199,33 €/ h bei Einsatz im Bereitschafts- und Havariedienst
(Einsatz in dringlichen Fällen, außerhalb der Regelarbeitszeit – Vertrag Fa. Weimann)
- d) 0,06 €/m Mehrlänge Schlauchverlängerung über 25 m
(Vertrag Fa. Weimann)

Artikel 2

1. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert

- (3) Für die Fäkalschlamm Entsorgung wird eine Grundgebühr ab dem 01.06.2020 in Höhe von jährlich **29,00 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

Artikel 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten zum 01.06.2020 in Kraft.

(2) Der § 2 Absatz 2 und der § 5 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Satzung, beschlossen am 27.09.2017, treten außer Kraft.


Beate Setzpfandt
Bürgermeisterin



(Siegel)

Beschlossen am: 28.05.2020

Datum der Ausfertigung: 15.06.2020

Eingangsbestätigung KomA
Az: 703.31:68005

Rechtliche Unbedenk-
lichkeitserklärung u. Genehmigung
durch Rechtsaufsicht v. 26.06.2020

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 02.06.2020 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchel festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 03.06.2020 bis 09.06.2020 angeschlagen.